



Tarife Familienergänzende Kinderbetreuung (FEK)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf den Entscheid der Bürgerversammlung vom 25. September 2008, folgende Regelung für die Tarife der familienergänzenden Kinderbetreuung:

Ziff. 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Regelung der Tarife gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit welcher die Stadt Rapperswil-Jona eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, und die
- b) mit den betreuten Kindern in der Stadt Rapperswil-Jona wohnhaft sind

Ziff. 2

Grundsätze

(1) Das Engagement der Stadt zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hoch stehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

(2) Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Stadt für alle Schichten der Bevölkerung möglich gemacht werden.

(3) Die Berechnung des Beitrags der Stadt erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Ziff. 3 und 5 der vorliegenden Regelung.

Ziff. 3

Beitragsberechnung

Der Beitrag der Stadt richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der Eltern, respektive der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des massgebenden Einkommens den Ehepartnern gleichgestellt.



**Beiträge der
Stadt**

Ziff. 4

(1) Die Beiträge der Stadt beziehen sich auf eine Betreuungsstunde; eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten. Für den vollen Betreuungstag zählen alle Stunden von der Öffnung am Morgen bis zur Schliessung der Einrichtung am Abend.

(2) Der maximale Beitrag der Stadt für ein Kind ist auf Fr. **6.50** pro Betreuungsstunde festgelegt. Ab einem Einkommen von Fr. **120'000.-** besteht kein Anrecht auf einen Beitrag der Stadt. Die Beiträge werden gemäss folgender Tabelle berechnet:

Massgebliches Einkommen				Beiträge der Stadt (in CHF)		
				1 Kind	2 Kinder (je Kind)	3 und mehr Kinder (je Kind)
		Bis	40'000	6.50	6.85	7.20
	40'001	Bis	45'000	6.35	6.65	7.00
	45'001	Bis	50'000	6.05	6.40	6.70
	50'001	Bis	55'000	5.75	6.05	6.35
	55'001	Bis	60'000	5.30	5.60	5.85
	60'001	Bis	65'000	4.75	5.15	5.50
	65'001	Bis	70'000	4.15	4.45	4.80
	70'001	Bis	75'000	3.50	3.75	4.05
	75'001	Bis	80'000	2.80	3.05	3.25
	80'001	Bis	85'000	2.20	2.50	2.80
	85'001	Bis	90'000	1.65	1.85	2.10
	90'001	Bis	95'000	1.20	1.35	1.55
	95'001	Bis	100'000	0.85	1.00	1.10
	100'001	Bis	105'000	0.60	0.70	0.75
	105'001	Bis	110'000	0.45	0.50	0.55
	110'001	Bis	115'000	0.30	0.35	0.35
	115'001	Bis	120'000	0.20	0.25	0.25
Ab	120'001			0.00	0.00	0.00

(3) Die Beiträge der Stadt erhöhen sich, wie die Tabelle zeigt, für die Betreuung von Geschwistern am selben Ort, je nach Kinderzahl und Einkommensklasse.



(4) Die Berechnung der Beiträge der Stadt ist Sache der Betreuungseinrichtung. Die Kosten für Znüni, Zvieri, Mittagessen, Aufgabenhilfe, Ausflüge, und weitere Leistungen sind integrativer Teil der Betreuungskosten an denen sich die Stadt anteilmässig, in Form der Beteiligung an den Kosten pro Betreuungsstunde, beteiligt. Wurden diese Kosten bisher separat und individuell verrechnet, so ist dieser Punkt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Stadt gesondert zu klären. Ausserordentliche Leistungen und einmalige Aufwendungen wie Beratungs- oder Vereinsbeiträge, oder Kosten für einen Anlass, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Stadt nicht übernommen.

Ziff. 5

Berechnungsgrundlagen

(1) Die Festlegung des Beitrags der Stadt stützt sich auf eine Selbstdeklaration der Antragsteller, die gemäss Ziff. 3 als Nutzniesser in Betracht gezogen werden können. Dabei wird vom „steuerbaren Einkommen“ gemäss Ziffer 268 der kantonalen Steuererklärung ausgegangen.

(2) Der Selbstdeklaration ist die neuste definitive Veranlagung der Steuerbehörden beizulegen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen ausserdem mit ihrer Unterschrift, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung (Ziffer 268) nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

(3) Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Erziehungsberechtigten eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenter, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc.

(4) Die Selbstdeklaration mit den Belegen ist der jeweiligen Betreuungseinrichtung einzureichen.

(5) Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen, haben die Selbstdeklaration und aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Die Einkommen der Erziehungsberechtigten mit Quellensteuer werden anhand von Prozentsätzen berechnet. Für Ledige sind 70% des Bruttoeinkommens aus Erwerb und für Verheiratete 65% des Bruttoeinkommens aus Erwerb für die Einstufung in der Tabelle der Tarife FEK ausschlaggebend. Der Selbstdeklaration soll ein Schreiben des Arbeitgebers beigelegt werden, welches den Bruttolohn der betroffenen Person erwähnt und die Angaben bestätigt.

(6) Eltern, deren Einkommensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben die Selbstdeklaration und aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise, sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

(7) Wenn wegen Neuzuzug keine Steuerdaten bei der Stadt vorliegen, haben die Erziehungsberechtigten die Selbstdeklaration und die neusten



definitiven Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde oder aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

(8) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Angaben der Selbstdeklaration zu überprüfen.

Ziff. 6

Neuberechnung

(1) Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Beiträge der Stadt erfolgt jährlich aufgrund aktueller Unterlagen gemäss Ziff. 5.

(2) Eine allfällige Neuberechnung des Beitrags der Stadt erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäss Ziff. 3 und 5 an die Betreuungseinrichtung innert Monatsfrist, sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr vermindert.

(3) Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als Fr. 5'000, verpflichten sich die Nutzniesser, dies innert Monatsfrist der jeweiligen Betreuungseinrichtung mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Ziff. 7

Missbrauch

(1) Werden zur Berechnung des Fallbeitrags der Stadt keine oder unvollständige und /oder falsche Angaben geliefert, können keine Beiträge der Stadt an die Kosten eines individuellen Betreuungsverhältnisses eingefordert werden.

(2) Im Falle eines Missbrauchs behält sich die Stadt vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Ziff. 8

Vollzug

(1) Der Vollzug der vorliegenden Regelung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Stadt und die Einforderung der städtischen Beiträge – erfolgt im Auftrag der Stadt durch die jeweilige Betreuungseinrichtung.

(2) Die Beiträge der Stadt werden, gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen, den Betreuungseinrichtungen überwiesen.

(3) Auf der Abrechnung der Betreuungseinrichtung für die Eltern sind die Beiträge der Stadt, differenziert nach individuellem Beitrag und Sockelbeitrag, auszuweisen.

(4) Die Stadt hat jederzeit das Recht, alle Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sichergestellt.

(5) Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.



Ziff. 9

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelung der Tarife wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt das Elternbeitragsreglement für den Kinderhort Rapperswil-Jona sowie die aktuelle Tarifordnung des Tagesfamilienvereins Rapperswil-Jona.

(2) Die aktuelle Version der Regelung der Tarife ersetzt die erste Version vom 10. Dezember 2008 und diejenige vom 22. Januar 2009.

Rapperswil-Jona, der 20.9.2011

Der Stadtrat Rapperswil-Jona

Erich Zoller
Stadtpräsident

Andreas Strahm
Stadtschreiber



Selbstdeklaration der Einkommen

für die Einforderung von Fallpauschalen der Stadt Rapperswil-Jona
 für familienergänzende Kinderbetreuung.

Familienname des/der Kindes/r: _____
 Vorname/n des/r Kindes/r: _____
 Betreuungseinrichtung: _____

Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten in Übereinstimmung mit Ziff. 3 und Ziff. 5 der Regelung der Tarife FEK (Bitte in Blockschrift ausfüllen):

	1. Person	2. Person	3. Person
Name			
Jahreseinkommen aus Erwerb und Vermögen			
Alimente/Renten			
Unterhaltsbeiträge			
Stipendien			
Arbeitslosengelder			
Sozialhilfe			
Weitere			
TOTAL Einkünfte			
Abzüge			
Total nach Abzug/Ziffer 268 der Steuerveranlagung			
Datum			
Unterschriften*			
Massgebliches Einkommen	CHF		

**Mit ihrer Unterschrift bezeugen die Antragsteller, dass sie die Regelung der Tarife FEK der Stadt Rapperswil-Jona gelesen haben und damit einverstanden sind. Sie wissen, dass bei falschen oder fehlenden, respektive unvollständigen Angaben kein Anrecht auf städtische Beiträge besteht und die Stadt sich im Falle eines Missbrauchs rechtliche Schritte vorbehält. Die Stadt behält sich ausserdem das Recht vor, die Angaben der Selbstdeklaration zu prüfen. Der/die Unterzeichnende willigt deshalb ein, dass die Steuerbehörde dem Leistungserbringer zur Abklärung der Vergünstigung, respektive Tarifeinteilung die hierfür nötigen Steuerdaten bekannt gibt. Er/sie nimmt davon Kenntnis, dass diese Daten nur für den internen Zweck des Antragstellers verwendet und nicht weitergeleitet werden dürfen.*

Anlagen: Beleg/e oder Fotokopie der Belege, Kopie der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung